

-
22. Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz, das Tiroler Pflegegeldgesetz, das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 und das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 geändert werden
23. Gesetz vom 15. Dezember 2005 über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m. b. H.
24. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
25. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
-

22. Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz, das Tiroler Pflegegeldgesetz, das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 und das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 27/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 26 wird im zweiten Satz das Zitat „des § 13 Abs. 4 und 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „des § 15 Abs. 4 und 7 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBL Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 35 wird im dritten Satz die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBL Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 27/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 25 wird das Zitat „§ 13 Abs. 4 und 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 15

Abs. 4 und 7 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBL Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 32 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009“ ersetzt.

Artikel III

Das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBL Nr. 2/2006, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 5 wird das Zitat „nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBL Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel IV

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBL Nr. 32/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 29/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach

§ 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel V

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2003, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 16 hat im fünften Satz die lit. d zu lauten:

„d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches und an Bedarfszuweisungen nach § 23 Abs. 3 Z. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2005,“

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Artikel VI

Das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809, LGBl. Nr. 43/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 109/2002, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 3 wird das Zitat „im Sinne des § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „im Sinn des § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

23. Gesetz vom 15. Dezember 2005 über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m. b. H.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Errichtung, Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) zu gründen, deren Gesellschafter das Land Tirol und der Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum sind und deren Sitz sich in Innsbruck befindet.

(2) Im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass

a) die Mehrheit der Stimmrechte dem Land Tirol zukommt und

b) die Gesellschaft bei der Besorgung der ihr nach Abs. 3 übertragenen Aufgaben den Vorgaben des Landes Tirol in den wesentlichen strategischen Fragen Rechnung trägt und diese Aufgaben nach den Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit erfüllt.

(3) Der Gesellschaft werden folgende vom Land Tirol als Träger von Privatreechten zu besorgende Aufgaben übertragen:

a) die Betriebsführung des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum, des Tiroler Volkskunstmuseums, der Hofkirche in Innsbruck, des Kaiserschützenmuseums und des Tiroler Volksliedarchivs;

b) die Betreuung und Verwaltung der ihr nach § 2 Abs. 1 überlassenen Gegenstände.

§ 2

Überlassung von Gegenständen

(1) Der Gesellschaft können im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Landes Tirol stehende Bilder, Skulpturen und sonstige bewegliche Kulturgüter, die musealen oder anderen kulturellen Verwendungen dienen, zur Betreuung und Verwaltung überlassen werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von einer Überlassung nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:

a) Bilder, Skulpturen oder sonstige bewegliche Kulturgüter in historischen Sälen und Räumen, die hauptsächlich oder überwiegend als Sitzungs- oder Tagungsräume verwendet werden, und in Kirchen und Kapellen;

b) Gegenstände und Archivalien in der Verwaltung des Tiroler Landesarchivs.

§ 3

Zuweisung von Landesbediensteten

(1) Landesbedienstete, die im Tiroler Volkskunstmuseum oder in der Hofkirche in Innsbruck beschäftigt sind, können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der für die Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der Gesellschaft ist Dienststellenleiter im Sinn der dienstrechtlichen Vorschriften und als sol-

cher Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die bei der Gesellschaft ihren Dienst versehen.

§ 4

Übertragung dienstrechtlicher Aufgaben

Folgende Angelegenheiten werden von dem für die Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber den nach § 3 Abs. 1 der Gesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten selbstständig wahrgenommen:

a) Ausübung der Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft;

b) Fachaufsicht über die Bediensteten bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Koler

Der Landesamtsdirektor:
Liener

24. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 32/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes 1716/1 KG Kirchbichl, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

25. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 32/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes 5899 KG Breitenbach am Inn, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck